

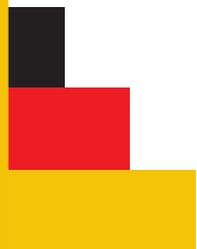


Der
Bundeswahlleiter



Checkliste für Beteiligungsanzeigen

Wahl des 20. Deutschen Bundestages



Informationen des Bundeswahlleiters

Stand: 14. Dezember 2020

Wer muss eine Beteiligungsanzeige einreichen?

Alle politischen Vereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ihr Interesse an einer Wahlbeteiligung gegenüber dem Bundeswahlleiter anzeigen. Der Bundeswahlausschuss trifft auf dieser Grundlage eine verbindliche Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung. Nur wenn der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft positiv feststellt, ist eine Wahlteilnahme möglich.

Wo muss die Beteiligungsanzeige eingereicht werden?

Die Beteiligungsanzeige muss fristgerecht beim Bundeswahlleiter eingereicht werden.

Postanschrift:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Was muss die Beteiligungsanzeige enthalten?



Die Beteiligungsanzeige beinhaltet den Namen und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung, unter denen man sich an der Bundestagswahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige soll den satzungsgemäßen Namen der politischen Vereinigung enthalten. Unter diesem Namen nimmt die Partei an der Wahl teil. Bei der Schreibweise sind Anführungs- und Leerzeichen, Groß- und Kleinschreibung sowie Sonderzeichen von Bedeutung.

Beispiel: „Die Beispielpartei“, Die Beispielpartei oder DieBeispielpartei

Verwendet die politische Vereinigung eine Kurzbezeichnung, muss diese mit der Angabe in der Satzung exakt übereinstimmen.

Auch eine Zusatzbezeichnung kann mitgeteilt werden, sofern diese in der Satzung festgelegt ist.

Beispiel: Wiesbaden

Die Angaben erscheinen bei der Wahl auf dem Stimmzettel. Sie dienen dazu, die Parteien deutlich voneinander zu unterscheiden. Außerdem hat der Name eine Kennzeichnungsfunktion und dient der eindeutigen Identifizierung.



Die Beteiligungsanzeige wird rechtzeitig eingereicht.

Die Beteiligungsanzeige muss spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Die Beteiligungsanzeige wird im Original eingereicht.

Die Beteiligungsanzeige ist als schriftliches Originaldokument vorzulegen. E-Mails oder Telefaxe genügen nicht.

Die Beteiligungsanzeige ist von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben.

Die Anzeige ist nur wirksam, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterschrieben wurde, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung. Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden.

Ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes liegt bei.

Zum Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung kann das Protokoll der „Wahlsitzung“ mit den Unterschriften der gemäß Satzung berechtigten Personen vorgelegt werden.

Es sind Nachweise zur Parteieigenschaft beigelegt.

Die Vereinigung soll belegen, dass sie die Eigenschaften einer politischen Partei erfüllt.

Als Nachweis hierzu dienen Informationen über

- die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung,
- die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand,
- den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung,
- den Umfang und die Festigkeit der Organisation; insbesondere
 - die Gesamtzahl der Mitglieder,
 - die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände,
 - den Umfang und die Tätigkeit der Organe,
 - die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen,
 - das Hervortreten in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in Form von öffentlichen Versammlungen, Schriftenwerbung oder anderer Wahlwerbung in der Öffentlichkeit.

Die schriftliche Satzung ist als Anlage beigelegt.

Die aktuelle Satzung ist vorzulegen, sofern sie nicht ohnehin in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters hinterlegt ist.

Das schriftliche Programm ist als Anlage beigelegt.

Das aktuelle Programm ist vorzulegen, sofern es nicht ohnehin in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters hinterlegt ist.

Weitere Voraussetzung nach dem Parteiengesetz

Voraussetzung ist außerdem, dass eine Partei ihre Rechtsstellung als Partei nicht dadurch verloren hat, dass sie 6 Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz keinen Rechenschaftsbericht fristgerecht eingereicht hat. Rechenschaftsberichte müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Genauere Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 finden Sie unter:
<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>



Der
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 / 75 48 63
www.bundeswahlleiter.de/kontakt
www.bundeswahlleiter.de

Postanschrift:
Der Bundeswahlleiter
65180 Wiesbaden

